
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit; Referat WR I 3

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

A. Das Wichtigste in Kürze

Der DIHK unterstützt das Ziel des BMU, die AwSV den technischen und rechtlichen Entwicklungen anzupassen und Unklarheiten zu beseitigen. Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen können zu vielen Verbesserungen für Unternehmen durch vereinfachte Informationspflichten sowie praxistauglichere Anforderungen führen. Insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen der Anforderungen an Biogasanlagen, zur Löschwasserrückhaltung oder an die Flächen von Umschlagsanlagen können zu Anpassungsbedarfen mit hohen Kosten für betroffene Unternehmen führen. Hier sollte das Bundesumweltministerium aus Sicht des DIHK folgende Verbesserungen vornehmen:

- ▶ Den „räumlichen Zusammenhang“ der Lagerung von Gärsubstraten und Gärresten für die Zuordnung einer Lageranlage als Biogasanlage beibehalten oder in diesem Sinne präzisieren.
- ▶ Die vorgeschlagenen Regelungen zur Löschwasserrückhaltung stärker den bisherigen Bestimmungen anpassen und einen umfassenden Bestandsschutz für bestehende Anlagen vorsehen.
- ▶ In der Begriffsbestimmung der Umschlagsanlagen entgegen der Auffassung der Begründung zu § 28 die Begriffe Transportmittel und vorübergehendes Abstellen präzisieren.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwS) werden in den meisten Unternehmen im verarbeitenden Gewerbe, Handel und auch im Bereich der Dienstleistungen betrieben.

Die vorgesehenen Regelungen werden voraussichtlich zu Anpassungen ihrer Anlagen und zu zusätzlichen Bürokratiekosten bspw. für Gutachten und Sachverständigenprüfungen führen.

C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Die Änderungsverordnung für die noch junge AwSV enthält zahlreiche Klarstellungen und aktualisierte Bezüge, die viele der seit Einführung der Verordnung aufgetretenen Rechtsunsicherheiten oder praktischen Probleme mindern können. Viele Unternehmen haben sich deshalb grundsätzlich positiv zu den geplanten Änderungen (bspw. zur erleichterten Fachbetriebspflicht) geäußert.¹ Viele der geplanten Klarstellungen und Anpassungen werden allerdings bereits in der Praxis in der vorgeschlagenen Form umgesetzt. Die bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands aufgeführten Erleichterungen erscheinen uns deshalb in vielen Fällen zu hoch. Hier sollte das BMU prüfen, ob die Klarstellungen in der Praxis tatsächlich zu Erleichterungen führen werden und ob dies bei der 2017 eingeführten AwSV auch als Kostenbelastung berücksichtigt wurde. Die würde aus unserer Sicht dem Ziel der Bundesregierung entsprochen werden, die Bürokratiekosten für Unternehmen insgesamt auch tatsächlich zu mindern.

Die geplanten Änderungen der Anforderungen an Biogasanlagen, zur Löschwasserrückhaltung oder an die Flächen von Umschlagsanlagen können zu Anpassungsbedarfen mit hohen Kosten für betroffene Unternehmen führen. Hier erwartet das BMU in der Beschreibung des Erfüllungsaufwands eine Kostenminderung für Unternehmen. Diese Berechnung können wir nicht nachvollziehen. Die meisten Unternehmen erwarten erhebliche Kosten für die Nachrüstung, Erweiterungen oder Prüfungen ihrer Anlagen.

Um die teils erheblichen Kostenbelastungen zu vermeiden, sollte der vorliegende Referentenentwurf deshalb insbesondere die oben aufgeführten Punkte anpassen. Kostenminderungen oder Kostenbelastungen von Klarstellungen oder Präzisierungen sollten im Erfüllungsaufwand nur angenommen werden, wenn diese in der Realität auch anfallen.

D. Details - Besonderer Teil

1. Biogas- und JGS-Anlagen (§ 2 Abs. Nr. 13 und 14 AwSV)

(13) „Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von

1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes tierischen Ausscheidungen und pflanzlichen Stoffe im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b des Düngegesetzes, insbesondere Gülle oder Festmist im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Düngegesetzes,

5. Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

„Zu den wassergefährdenden Stoffen nach Satz 1 können folgende Stoffe und Gemische in den in der Landwirtschaft üblichen Mengen beigemischt werden:

¹ Unternehmen, die auch als Fachbetriebe oder Sachverständige im Bereich der AwSV tätig sind, haben sich dagegen teilweise ablehnend zu möglichen Erleichterungen bei der Fachbetriebspflicht geäußert. Sie begründen dies mit den aus ihrer Sicht zu geringen Kenntnissen von Fachpersonal bei Betreibern.

1. Melkwässer,
2. Waschwässer aus Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung mit pH-Werten nicht unter 5 und
3. technisch reine Stoffe zur Ansäuerung von Gülle zur Verringerung der Ammoniakemissionen.

Anlagen, in denen Jauche, Gülle und Festmist gelagert oder abgefüllt werden, sind auch dann JGS-Anlagen, wenn die wassergefährdenden Stoffe einer Biogasanlage nach Absatz 14 zugeführt werden.“

(14) „Biogasanlagen“ sind

1. Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer,
2. Anlagen zum Lagern von ~~Gärresten oder Gärsubstraten, wenn sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 1 stehen, und mit Ausnahme von Jauche, Gülle und Festmist, und von Gärresten, und~~
3. zu den Anlagen nach den Nummern 1 und 2 gehörige Abfüllanlagen.

Bewertung

Der Verordnungsentwurf plant, eine deutlichere Abgrenzung zwischen JGS- und Biogasanlagen vorzunehmen. Dafür werden die beiden Begriffe in den Begriffsbestimmungen (§ 2 Abs. 13 und Abs. 14) konkretisiert. Der „räumliche und funktionale Zusammenhang“ einer Lageranlage als Kriterium zu ihrer Einordnung als Biogasanlage soll dazu gestrichen werden. Lageranlagen von Jauche, Gülle und Festmist sollen dagegen als JGS-Anlagen gewertet werden, wenn diese einer Biogasanlage zugeführt werden.

Nach unserem Verständnis sollen JGS-Lageranlagen damit zukünftig auch dann als JGS-Anlage gelten, wenn die dort gelagerten Gärsubstrate einer Biogasanlage zugeführt werden. Bisherige JGS-Anlagen, in denen Gärreste nach der Vergärung gelagert werden, sollen dagegen unabhängig von ihrem räumlichen Zusammenhang grundsätzlich als Biogasanlagen gelten. Laut Begründung soll diese Schärfung der Begriffsbestimmung zu mehr Rechtssicherheit führen.

Viele Unternehmen äußern sowohl zu den bestehenden als auch zu den vorgeschlagenen Regelungen Unsicherheiten, wie ihre Biogas- bzw. JGS-Anlagen einzuordnen sind. Deshalb unterstützen sie eine Klarstellung der rechtlichen Regelungen. Dies betrifft insbesondere die klarstellende Abgrenzung in Absatz 13 Satz 2. Allerdings fehlt hier aus Sicht einzelner Unternehmen auch die Silage.

Die Streichung des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs als Kriterium eines Lagers für eine Biogasanlage erscheint Unternehmen dagegen in vielen Fällen praxisfern und würde zu erheblichem Aufwand führen. In der Praxis werden Gärsubstrate oder Gärreste, (insbesondere Gülle), häufig vor wie nach deren Vergärung den gleichen Lageranlagen zugeführt. Zum Teil befinden sich diese in der Nähe landwirtschaftlicher Flächen und nicht in unmittelbarer Nähe zu den Biogasanlagen. Im Fall der landwirtschaftlichen Lager kann zudem in der Praxis kaum zwischen der Nutzung von Jauche, Gülle oder Silage als Dünger oder als Gärsubstrat unterschieden werden. Durch die vorgeschlagene Regelung der Unterscheidung zwischen JGS- und Gärsubstratlager würden viele überwiegend landwirtschaftlich genutzte Lager entweder ihre Anlagen nachrüsten (u. a. Umwallen) und prüfen lassen oder keine Gärreste aus Biogasanlagen mehr lagern können.

Für Biogasanlagenbetreiber würde dies voraussichtlich bedeuten, dass sie ihre Lager

ausweiten müssen, das landwirtschaftliche Betriebe ihre Gärreste nicht mehr in ihren JGS-Anlagen zwischengelagert werden. Um diese erheblichen Nachteile für Biogasanlagen zu vermeiden und der betrieblichen Praxis Rechnung zu tragen, sollte die bestehende Regelung eines „funktionalen Zusammenhangs“ beibehalten bleiben. In diesem Zusammenhang können wir den angenommenen positiven Erfüllungsaufwand für die Anlagenbetreiber nicht nachvollziehen. Aufgrund der beschriebenen Konsequenzen für die Biogasanlagenbetreiber muss mit erheblichen Kosten für die Umwälzung oder den Zubau an Gärrestlagern gerechnet werden.

2. Löschwasserrückhaltung (§ 20 und Anlage 2a)

§ 20 Rückhaltung bei Brandereignissen

Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, und für Heizölverbraucheranlagen.

Unbeschadet der Anforderungen nach § 18 müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass das bei Brandereignissen anfallende Löschwasser sowie das mit wassergefährdenden Stoffen belastete Berieselungs- und Kühlwasser nach Maßgabe von Anlage 2a zurückgehalten wird. Regelungen anderer Rechtsbereiche zum vorbeugenden Brandschutz bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht für

- 1. Anlagen, in denen sich ausschließlich nicht brennbare Stoffe oder Gemische in nicht brennbaren Behältern oder Verpackungen befinden und die Bauteile der Anlage im Wesentlichen aus nicht brennbaren Materialien bestehen,*
- 2. Anlagen, in denen sich ein so geringer Anteil an brennbaren Stoffen oder Gemischen befindet und die aus einem so geringen Anteil an brennbaren Materialien bestehen, dass sich kein Vollbrand entwickeln kann,*
- 3. Anlagen, die im Brandfall nur mit Sonderlöschmitteln ohne Wasserzusatz gelöscht werden,*
- 4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die eine Erddeckung von mindestens 0,5 Metern aufweisen,*
- 5. Anlagen bis zu einer Masse der wassergefährdenden Stoffe von 5 Tonnen,*
- 6. Anlagen mit doppelwandigen Behältern aus Stahl,*
- 7. Rohrleitungsabschnitte, die bei einem Brandereignis vom Betreiber voneinander getrennt werden können und entweder aus Stahl bestehen oder nach § 21 über keine Rückhaltung verfügen müssen, oder*
- 8. Heizölverbraucheranlagen.*

Der Betreiber von Anlagen nach Satz 1 und 3 hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Brandbekämpfung Gewässer nicht geschädigt werden.

Bewertung

Das BMU plant eine grundsätzliche Neuregelung der Löschwasserrückhaltung in der AwSV einzuführen. Die geltenden Bestimmungen verweisen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik. In der Praxis wird dazu derzeit die Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRÜR) angewandt. Die Rückmeldungen von Unternehmen zu den bestehenden und geplanten Regelungen sind sehr unterschiedlich. Viele Unternehmen äußern erhebliche Unsicherheiten bei der Anwendung der bestehenden Regelungen und bewerten deren Inhalte als teilweise veraltet. Deshalb unterstützen sie eine Neuregelung dieser Anforderungen in der AwSV. Andere Unternehmen setzen sich für die Beibehaltung der bestehenden Regelungen ein. Sie erwarten teilweise sehr hohe Anpassungskosten bei Einführung der Regelungen.

Da ein Großteil der bestehenden Anlagen bisher von den Anforderungen der LÖRÜR ausgenommen war und viele Einzelbestimmungen der geplanten neuen Anlage 2a voraussichtlich

nicht erfüllen, sollten die vorgesehenen Anforderungen stärker den bestehenden Regelungen der LÖRüRI angepasst werden, Begriffe deutlicher bestimmt werden und Bestandsschutz sowie Übergangsbestimmungen angemessen und eindeutig geregelt werden.

Zu Bestandsschutz und Übergangsbestimmungen: Der Bestandsschutz und die Übergangsbestimmungen nach § 68 und § 69 gibt Unternehmen keinen eindeutigen Aufschluss über die vor dem 31. Juli 2017 und derzeit geltenden landesrechtlichen Regelungen zur Löschwasserrückhaltung. Deshalb sollte der dort geregelte Bestandsschutz bzw. die Übergangsbestimmungen auf den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der geplanten Änderung ausgeweitet werden. Zumindest in der Begründung sollte dabei auf die LÖRüRI Bezug genommen werden.

Viele Unternehmen erwarten durch die Neuregelung der Löschwasserrückhaltung in der AwSV zusätzlichen Bedarf an Gutachtern und Nachrüstungen zur Löschwasserrückhaltung. Damit die Neuregelungen von den Unternehmen umgesetzt werden können und ausreichend Gutachter sowie Fachbetriebe zur Verfügung stehen, sollte das BMU weitergehende Übergangsbestimmungen bspw. in Abhängigkeit vom Anlagenalter prüfen.

In § 25 sollte zudem klargestellt werden, dass Anforderungen des Abschnitts 3 neben den § 18 Abs. 1 bis 3 unter bestimmten Voraussetzungen auch gegenüber dem § 20 Vorrang haben.

Zu Satz 2 Nr. 1 und 2: Die geplanten Ausnahmen von den Anforderungen der Löschwasserrückhaltung können in der Praxis zu mehr Rechtssicherheit führen. Unternehmen berichten jedoch von erheblichen Unsicherheiten bei der Einordnung von Stoffen oder Gemischen, Verpackungen oder Bauteilen als nicht brennbar. Insbesondere die Anwendung der in der Begründung aufgeführten TRGS 800 verunsichert. Ohne externen Sachverstand werden viele der betroffenen Unternehmen ihre Gemische oder Stoffe aus unserer Sicht nicht als brennbar einstufen können. Deshalb sollte das BMU eine leichter nachvollziehbare Bestimmung von brennbaren Stoffen und Gemischen bspw. anhand eines Flammpunktes prüfen.

Zu Satz 2 Nr. 5: Viele Unternehmen mit AwSV-Anlagen können die komplexen Regelungen zur Löschwasserrückhaltung ohne externen Sachverstand kaum nachvollziehen. Eine Bagatellgrenze erscheint uns deshalb sehr sinnvoll.

Die meisten Unternehmen mit AwSV-Anlagen fielen allerdings unter die bisherigen Grenzen der LÖRüRI (100 t WGK 1, 10 t WGK 2, 1 t WGK 3). Besonders die Anlagenbetreiber mit WGK 3- und WGK 2-Stoffen erwarten deshalb erhebliche Mehraufwendungen. Bei Anlagen mittlerer Größe schätzen viele Unternehmen die für die Nachrüstung von Rückhaltevolu-
mina anfallenden Kosten auf fünf- bis sechsteilige Beträge. Viele der erstmalig betroffenen Anlagen sind zudem nicht prüfpflichtige Anlagen und müssten allein zur Beurteilung der komplexen Regelungen der Löschwasserrückhaltung externen Sachverstand beauftragen. Viele Unternehmen setzen sich deshalb für die Beibehaltung der bestehenden Bagatellregelung in der LÖRüRI ein. Sollte das BMU bei einer Bagatellgrenze unabhängig von der WGK-Einstufung bleiben, sollte es aus unserer Sicht zumindest prüfen, die Anwendung auf wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen zu begrenzen. Dies würde gewährleisten, dass die Sachverständigen die Umsetzung der Löschwasserrückhaltung entsprechend § 68 Absatz 11 bei den Prüfungen begutachten können und zusätzliche Sachverständigenkosten für nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen vermieden werden.

Zu Anlage 2a:

Einige Unternehmen verunsichert der offenbar neu eingeführte Begriff der Brandfläche und des Vollbrands. Hier sollte das BMU eine Präzisierung prüfen.

Schwierig erscheinen zudem die Anforderungen und die Berechnung des Niederschlagswassers, das nach dem Brandereignis ggf. auftreten kann. Die Kostra-Daten seien beim DWD derzeit nicht kostenfrei erhältlich oder nur schwer zugänglich und die 6-Stunden-Dauer erscheint zu hoch. Außerdem scheint dabei nur der Worst-Case berücksichtigt zu sein, dass es - beispielsweise infolge zerstörter Hallendächer - unmittelbar auf beschädigte AwSV-Anlagen regnet. Hier sollte der Aufwand und der Nutzen der geplanten Regelung insgesamt überprüft werden und ggf. zumindest nachvollziehbarere Berechnungsgrundlagen gesucht werden.

Besondere Anforderungen an Umschlagflächen (§ 28)

Der Referentenentwurf plant eine Bagatellgrenze für Umschlagflächen, auf denen nicht mehr als 50 Tonnen flüssige wassergefährdende Stoffe oder nicht häufiger als 50-mal im Jahr umgeschlagen werden. Unterhalb dieser Grenze sollen die Flächen für die Umschlaganlagen nicht flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt werden müssen. Die meisten Unternehmen gaben an, von dieser Regelung nicht betroffen zu sein, da sie davon ausgehen, keine Umschlaganlagen zu betreiben. Allerdings gibt die Mehrzahl von ihnen an, bei der Begriffsbestimmung der Umschlaganlage sowohl hinsichtlich des Begriffs des Transportmittels als auch des „vorübergehenden Abstellens“ verunsichert zu sein. Beispielsweise betrachten derzeit nahezu alle befragten (auch große) Unternehmen Flächen, auf denen Flurförderzeuge (Gabelstapler) oder Kräne Lastkraftwagen be- oder entladen, nicht als Umschlaganlagen. Die Begründung lässt nun darauf schließen, dass unter Umschlagen auch das Be- und Entladen im großen Stil zu verstehen sei. Dies widerspricht in den meisten Fällen der Praxis in Unternehmen.

Mit der neuen Einordnung müssten nach unserer Schätzung trotz der vorgeschlagenen Bagatellgrenze große Teile der Flächen im Gewerbe nachträglich flüssigkeitsundurchlässig ausgestaltet werden. Die meisten Unternehmen im Gewerbe be- oder entladen Fahrzeuge mit wassergefährdenden Stoffen täglich und daher deutlich häufiger als 50 Mal im Jahr. Die dabei insgesamt verladenen Mengen erfassen die Unternehmen bisher nicht. 50 Tonnen erscheinen uns jedoch eine sehr geringe Schwelle.

Die vorgeschlagenen Regelungen würden deshalb zu einer erheblichen Zusatzbelastung für die Nachrüstung der Flächen führen, auf denen wassergefährdende Stoffe be- oder entladen werden. Nach unserer vorläufigen Einschätzung der Rückmeldungen von Unternehmen erfüllt der Großteil der in der Begründung beschriebenen Flächen diese Anforderung bisher nicht.

Statt dieser Änderung regen wir deshalb an, die Begriffsbestimmung der Umschlaganlage in § 2 Absatz 33 zu präzisieren. Hier sollte insbesondere klargestellt werden, dass unter Transportmittel nicht Flurförderzeuge und Kräne und unter vorübergehendes Abstellen nicht das Abstellen von unter 24 Stunden zu verstehen ist.

Sollte das BMU erweiterte Anforderungen an Flächen zum Be- und Entladen von Transportmitteln treffen wollen, sollte es sowohl in den Begriffsbestimmungen als auch bei den Rückhaltanforderungen gesonderte und eindeutige Regelungen treffen. Die Vorschläge vom

ZDH und VCI, bei einer Mengenschwelle auf die üblicherweise genutzten Behältergröße abzustellen, erscheinen uns nach einer ersten Einschätzung dafür nachvollziehbar. Diese Änderung der Anforderungen an die Rückhaltung für Be- und Entladeflächen sollte sich auch bei den Prüfpflichten in Anlage 5 und 6 (jeweils Zeile 9) wiederfinden.

Weitere Anmerkungen

Zu Nr. 2a (§ 3 Abs. 2 AwSV)

(2) Folgende Stoffe und Gemische gelten als allgemein wassergefährdend und werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft:

...

Ein festes Gemisch aus Stoffen, die alle nach dieser Verordnung eingestuft wurden, ist nach Anlage 1 Nummer 5.2 in eine Wassergefährdungsklasse einzustufen.

(2a) Stoffe und Gemische nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 sind auch dann noch allgemein wassergefährdend, wenn ihnen die in § 2 Absatz 13 Satz 2 genannten Stoffe und Gemische zugesetzt werden. Allgemein wassergefährdend sind auch Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8, wenn ihnen in dem für den Betrieb notwendigen Umfang Hilfsmittel und auf der Basis von Analyseergebnissen Spurenelemente zugesetzt wurden.

Die Verordnungsänderung will klarstellen, dass **festen Gemische**, die aus bereits eingestufteten Stoffen bestehen, nach § 3 Abs. 2 AwSV künftig in eine Wassergefährdungsklasse **ein-zustufen** sind. Viele Unternehmen geben hier an, dass Ihnen dies in der Praxis aufgrund der sich häufig ändernden Zusammensetzung der Gemische nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die Möglichkeit, feste Gemische als allgemeinwassergefährdend einzustufen, würde stark eingeschränkt. Diese Möglichkeit sollte deshalb nicht in dieser Form eingeschränkt werden. Alternativ sollte das BMU prüfen, diese Pflicht auf Gemische zu beschränken, die gezielt in einer bestimmten und sich nicht ändernden Stoffzusammensetzung hergestellt werden.

Zu Nr. 6 b (§ 8 Abs. 5 AwSV):

(5) Bezieht ein Betreiber ein vorkonfektioniertes Gemisch, kann er die Wassergefährdungsklasse dem zugehörigen Sicherheitsdatenblatt nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entnehmen, wenn das Sicherheitsdatenblatt Angaben zur jeweiligen Summe des prozentualen Anteils der in die WGK 1, 2 und 3 eingestuften Stoffe enthält. Ein solches Sicherheitsdatenblatt ersetzt die Dokumentation gemäß Anlage 2 Nummer 2.

Bei der Selbsteinstufung flüssiger oder gasförmiger Gemische soll zukünftig auf das **Sicherheitsdatenblatt (SDB)** zurückgegriffen werden können, wenn dort zumindest angegeben wird, zu wieviel Prozent ein Gemisch Stoffe der WGK 1, der WGK 2 und der WGK 3 enthält. Das SDB soll dann auch die Dokumentation ersetzen können. Dass die Sicherheitsdatenblätter als Grundlage der Einstufung von Gemischen dienen und die Dokumentation ersetzen können, kann für viele Unternehmen die Rechtsicherheit erhöhen. Allerdings geben sie an, dass das genaue Mischungsverhältnis der unterschiedlichen Stoffe darin in der Regel nicht enthalten ist. Deshalb sollte die im SDB angegebene WGK für das gesamte Gemisch zugrunde gelegt werden können und nicht nur, wenn darin ein prozentualer Anteil angegeben wird. Diese Einschränkung sollte gestrichen werden.

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten



Leiter des Referats Umwelt- und Rohstoffpolitik

Telefon

E-Mail:

F. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.